

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen und Studienordnung für den Magisterteilstudiengang MTSG Politikwissenschaft als Nebenfach (NF)

Teil II 34 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU)

Aufgrund der §§ 24, 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG.) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz zu Art. 11 der Verfassung von Berlin, vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 25. Mai 1998 folgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen und Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Politikwissenschaft als Nebenfach erlassen.¹

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

§ 1 Geltungsbereich

Vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die fachlichen Mindestanforderungen des Studiums der Politikwissenschaft im Nebenfach am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft richtet sich an Studierende in Magisterstudiengängen an der Humboldt-Universität.

Die Nebenfachausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden und gibt einen Überblick über die Politikwissenschaft. Sie dient damit der Ergänzung und Erweiterung anderer Studiengänge sowie der Herstellung transdisziplinärer Bezüge.

Politikwissenschaft sollte mit dem Ziel studiert werden, im Grundstudium einen Überblick über das Fach zu gewinnen und im Hauptstudium eine in Bezug auf das erste Hauptfach sinnvolle Schwerpunktbildung zu erreichen.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Politikwissenschaft als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 14 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/ der Studentin sind jeweils 6 SWS vorgesehen. Das Institut für Sozialwissenschaften stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Politikwissenschaft als NF ist mit allen an der HU und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

§ 4 Inhalte des Nebenfachstudiums

Grundstudium (20 SWS)

(1) Im Umfang von 8 SWS sind obligatorisch Vorlesungen und Proseminare aus den folgenden politikwissenschaftlichen Feldern zu wählen:

A Grundzüge der Politikwissenschaft

- Politische Theorie
- Politisches System Deutschlands
- Regierungs- und Verwaltungssysteme/ Internationale Politik
- Politische Prozesse

¹ Diese Fachspezifischen Bestimmungen und Studienordnung wurden am 16. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Die Orientierung für den Teil A ist nicht als Verpflichtung zur Belegung aller vier Bereiche aufzufassen, sondern als Wahlangebot im obligatorischen Bereich, wobei jedoch mindestens zwei der möglichen Lehrgebiete zu wählen sind.

(2) Wahlobligatorisch sind aus:

B Methoden empirischer Sozialforschung und

C Politikwissenschaftliche Teilgebiete

- Vergleichende Politikwissenschaft;
- Politische Systeme West- und Osteuropas;
- Internationale Beziehungen und europäische Integration;
- Öffentliche Verwaltung;
- Politikfeldanalyse;
- Kultur und Politik;
- Sozialpolitik

im Nebenfachstudium 6 SWS zu belegen.

Empfohlen werden 4 SWS aus dem politikwissenschaftlichen Angebot (C) und 2 SWS Methoden empirischer Sozialforschung (B).

(3) 4 SWS sollen darüber hinaus frei aus dem gesamten politikwissenschaftlichen Lehrangebot gewählt werden.

(4) 2 SWS können fachübergreifend frei gewählt werden.

Hauptstudium: (20 SWS)

A 12 SWS müssen in einem auszuwählenden politikwissenschaftlichen Schwerpunkt belegt werden. Als Schwerpunkte werden angeboten:

- Politisch-administrative Systeme, öffentliche Verwaltung und Sozialpolitik
- Intermediäre Institutionen, Entscheidungsprozesse und politische Willensbildung
- Internationale Beziehungen, europäische Integration
- Politische Theorien, politische Kultur

B 6 SWS sind wahlobligatorisch aus einem anderen (nicht dem gewählten) politikwissenschaftlichen Schwerpunkt zu wählen.

C Die verbleibenden 2 SWS können aus anderen Fächern frei gewählt werden.

§ 5 Regelungen über den Erwerb von Leistungsnachweisen als Prüfungsvoraussetzung

(1) Im *Grundstudium* werden zwei benotete Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung gefordert:

- einen LN in A: Grundzüge der Politikwissenschaft
- einen LN in C: Wahlobligatorische politikwissenschaftliche Angebote

(2) Im *Hauptstudium* sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- einen Leistungsnachweis aus dem gewählten Studienschwerpunkt
- einen Leistungsnachweis aus einem anderen der angebotenen Studienschwerpunkte

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung für das NF ist ferner der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gemäß § 21 MAPO HU.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten werden nicht als Studienleistungen anerkannt.

(4) Leistungsnachweise werden durch eine Hausarbeit oder eine Klausur oder durch ein mündliches Referat, ergänzt durch eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat, erbracht. Derartige Hausarbeiten umfassen im Grundstudium 10 bis 12 Seiten, im Hauptstudium 15 bis 20 Seiten. Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens zwei Stunden und nicht mehr als vier Stunden.

(5) Das erfolgreiche Erbringen der geforderten Leistungsnachweise setzt ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, insbesondere in Englisch, voraus.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Die allgemeinen Bestimmungen zur Einordnung des MTSG Politikwissenschaft als NF in das Magisterstudium und die Prüfungen (Zwischenprüfung, Magisterprüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen usw.) ergeben sich aus der MAPO HU.

(2) Die Studierenden können bei der Zwischenprüfung zwischen einer mündlichen Prüfung und einer Klausur wählen. Die *Zwischenprüfung* umfasst

- *eine* mündliche Prüfung (30 Minuten) aus A oder C
oder
- *eine* Klausur (4 Zeitstunden) aus den Gebieten A oder C (vgl. § 4).

(3) Die *Magisterprüfung* umfasst *eine* mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Stoff des ausgewählten Studienschwerpunktes.

(4) Weist ein Student bzw. eine Studentin nach, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten bzw. der Studentin und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Über die im Nebenfachstudium erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zur Erstellung des Zeugnisses an die Prüfungskommission des Fachbereichs, in dem das erste Hauptfach studiert wird, weitergeleitet wird.

§ 7 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen und Studienordnung ein Magisterstudium mit Politikwissenschaft als NF aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung auf der Grundlage der vorläufigen Ordnungen von 1992 ab. Sie können die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung auch auf der Grundlage *dieser* Prüfungsbestimmungen und Studienordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen und die Studienordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungen treten die vorläufigen Ordnungen von 1992 außer Kraft. § 7 bleibt davon unberührt.